



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_86 **JAHRGANG 44**
14. August 2015

Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal

vom 14.08.2015

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- § 4 Zentrale Organe der Universität
- § 5 Rektorat
- § 6 Rektorin oder Rektor
- § 7 Hochschulrat
- § 8 Senat
- § 9 Regionalbeirat
- § 10 Hochschulwahlversammlung
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission
- § 12 Fakultätskonferenz
- § 13 Fakultäten
- § 14 Dekanin oder Dekan
- § 15 Dekanat
- § 16 Fakultätsrat
- § 17 Zentrale Kommissionen und Ausschüsse
- § 18 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 19 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
- § 20 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 21 Allgemeine Regeln für die Hochschulselbstverwaltung und die Gremien
- § 22 Verfahrensregeln für die Gremien
- § 23 Wahlen zu den Gremien
- § 24 Prüfung des Jahresabschlusses
- § 25 Änderung der Grundordnung
- § 26 Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen
- § 27 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Universität Wuppertal ist eine vom Land Nordrhein-Westfalen getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Bergische Universität Wuppertal“. Sie verwaltet die ihr obliegenden Angelegenheiten und Aufgaben auf Grundlage von Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen selbst. Sie nimmt diese Aufgaben in öffentlich-rechtlicher Weise wahr, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes zulässt.
- (2) Das Wappen der Bergischen Universität Wuppertal ist ein stilisierter Bergischer Löwe in der Gestaltungsform von Klaus Winterhager.
- (3) Das Siegel der Bergischen Universität Wuppertal ist ein kreisrundes Bildnissiegel, das den unter (2) genannten stilisierten Bergischen Löwen zeigt, mit der Umschrift „Bergische Universität Wuppertal 1972“. Näheres regelt die Dienstsiegelordnung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Bergische Universität Wuppertal dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer (insbesondere Weiterbildung, Technologietransfer). Sie bereitet auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie gewährleistet eine gute wissenschaftliche Praxis. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Kunst entsprechend.
- (2) Die Bergische Universität Wuppertal fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern innerhalb der Universität und wirkt auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Entscheidungen und Vorschlägen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten. Sie trägt der Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) sowie den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung und macht die Qualität der Beschäftigungsbedingungen ihres Personals zum Gegenstand universitätsinterner Vereinbarungen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal sieht sich im Rahmen ihrer Aufgaben ehemaligen Studierenden, Promovierenden (Alumni) und Beschäftigten in besonderer Weise verbunden. Dies beinhaltet vor allem die Förderung des Aufbaus und der Pflege von Alumni-Netzwerken.
- (4) Das Profil der Bergischen Universität Wuppertal ist in einem Leitbild beschrieben. Die Bergische Universität Wuppertal trägt zu einer friedlichen, demokratischen und nachhaltigen Welt bei, indem sie sich in allen Bereichen an den in ihrem Leitbild formulierten ethischen Grundsätzen orientiert.

§ 3 Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Die Bergische Universität Wuppertal stellt sicher, dass ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Rechte in Lehre und Forschung wahrnehmen können. Die Bergische Universität Wuppertal gewährleistet insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen.

§ 4 Zentrale Organe der Universität

Zentrale Organe der Bergischen Universität Wuppertal sind:

1. das Rektorat
2. die Rektorin oder der Rektor
3. der Hochschulrat
4. der Senat
5. die Hochschulwahlversammlung.

2. Die externen Mitglieder des Hochschulrats verfügen über jeweils eine Stimme, die mit einem Faktor gewichtet wird, der sich aus dem Quotienten der Anzahl der stimmberechtigten Senatsmitglieder geteilt durch die Anzahl der externen Hochschulratsmitglieder ergibt.
- (2) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Hochschulwahlversammlung sowie die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung erfolgt durch die Hochschulratsvorsitzende oder den Hochschulratsvorsitzenden. Die Wahl der oder des Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 4. Nach der Wahl übernimmt die oder der Vorsitzende die Sitzungsleitung.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

- (1) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich insbesondere aus § 24 HG sowie dem Landesgleichstellungsgesetz.
- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre zwei Stellvertreterinnen werden vom Wahlfrauengremium für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Bergischen Universität Wuppertal, sofern sie die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 HG erfüllen.
- (3) Das Wahlfrauengremium ist gruppenparitätisch zusammengesetzt und besteht aus sechzehn Mitgliedern, die direkt und nach Gruppen getrennt von allen weiblichen Mitgliedern der Hochschule für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
- (4) Zur Beratung und Unterstützung der Universität und der Gleichstellungsbeauftragten wird gemäß § 24 Abs. 4 HG eine Gleichstellungskommission gebildet. Die Gleichstellungskommission besteht aus sechzehn Wahlmitgliedern sowie der zentralen Gleichstellungsbeauftragten als stimmberechtigte Vorsitzende; in ihr sollen die vier Mitgliedergruppen nach § 11 Abs. 1 HG paritätisch vertreten sein. Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt, ihre Amtszeit entspricht der des Senats. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Fakultäten und der Rat des IfB bestellen Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretungen. Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und des Rates des IfB wirken auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät und des Rates des IfB hin. Sie können in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fakultätsräte, des Rates des IfB, der Berufungskommissionen sowie anderer Gremien der Fakultäten und des Rates des IfB teilnehmen. Im Benehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten können für mehrere Fakultäten und den Rat des IfB auf der Grundlage einer Ordnung dieser Fakultäten und des Rates des IfB gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden, wenn diese Bestellung mit Rücksicht auf die Aufgaben und Größe dieser Fakultäten und des Rates des IfB zweckmäßig ist.

§ 12

Fakultätskonferenz

- (1) Die Fakultätskonferenz trägt den Namen „concilium decanale“ und berät das Rektorat, den Senat und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Im Rahmen der Fakultätskonferenz können die Dekaninnen und Dekane und die oder der Vorsitzende des Rates des IfB sowie die oder der Vorsitzende des GSA in eigenen Angelegenheiten zusammenwirken und in Angelegenheiten der Universität gemäß Absatz 1 mitwirken. Hierzu können Gäste, insbesondere das Rektorat, zur Berichterstattung und Beratung hinzugezogen werden.
- (3) Die Mitglieder der Fakultätskonferenz sind die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten sowie die oder der Vorsitzende des Rates des IfB und die oder der Vorsitzende des GSA.
- (4) Jede Dekanin, jeder Dekan und die oder der Vorsitzende des Rates des IfB nimmt jeweils für ein Semester den Vorsitz in einer festgelegten Reihenfolge wahr.

§ 22

Verfahrensregeln für die Gremien

- (1) Gremien geben sich Geschäftsordnungen.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium zu seinen Sitzungen ein, wenn die Geschäfte es erfordern. Das Gremium ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder das Rektorat das verlangen.
- (3) Das Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Es kann auch im Umlaufverfahren beschließen.
- (4) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (5) Antragsrecht haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums sowie die Gleichstellungsbeauftragte. Rederecht haben auch Personen, denen Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben ist oder die als Sachkundige aus der Universität oder als Sachverständige aufgrund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind.
- (6) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (7) Soweit die Geschäftsordnungen, diese Grundordnung oder das Hochschulgesetz nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums ihm zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, es sei denn, dass das Votum der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden laut Hochschulgesetz oder dieser Grundordnung den Ausschlag gibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (8) Wahlen erfolgen abweichend von Absatz 6 durch die Abgabe von Stimmzetteln. Die Dekaninnen und Dekane sowie die Prodekaninnen und Prodekane, die zu wählenden Vorsitzenden der Gremien und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in integrierter Wahl gewählt. Im Übrigen erfolgen die Wahlen in den Gremien nach Gruppen getrennt und unter Berücksichtigung des Landesgleichstellungsgesetzes.

§ 23

Wahlen zu den Gremien

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsgruppen im Senat und im Fakultätsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedsgruppen gemäß § 11 Absatz 1 HG getrennt gewählt.
- (2) Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter regelt die Wahlordnung, die vom Senat zu beschließen ist.

§ 24

Prüfung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Rektorat zu erstellen und dem Hochschulrat zur Beschlussfassung über die Entlastung des Rektorats vorzulegen. Im Übrigen erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses aufgrund der Hochschulhaushaltswirtschaftsführungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 25

Änderung der Grundordnung

Eine Änderung dieser Grundordnung darf nur auf einer Senatsitzung behandelt werden, die unter diesem Tagesordnungspunkt einberufen worden ist. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Senats.